

1982

Ausgegeben zu Bonn am 6. Oktober 1982

Nr. 37

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 82	Neufassung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer .. 800-9	1369
28. 9. 82	Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst	1377
28. 9. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung	1378
29. 9. 82	Dritte Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften	1380
29. 9. 82	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes 2032-2-6	1381
23. 9. 82	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (ZOVers)	1382
	neu: 2030-14-50, 2030-14-1	

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 35 und Nr. 36	1384
Verkündungen im Bundesanzeiger	1385
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1386

Bekanntmachung der Neufassung des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

Vom 30. September 1982

Auf Grund des § 18 des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257) wird nachstehend der Wortlaut des Dritten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in der seit dem 1. Januar 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257),
2. den am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Artikel 83 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667),
3. den am 21. August 1977 in Kraft getretenen Artikel 10 des Steueränderungsgesetzes 1977 vom 16. August 1977 (BGBl. I S. 1586),
4. den am 3. Dezember 1978 in Kraft getretenen Artikel 6 des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849),
5. den am 1. Juli 1981 in Kraft getretenen Artikel 7 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) und
6. den am 30. Dezember 1981 in Kraft getretenen Artikel 29 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

Bonn, den 30. September 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Heinz Westphal

Drittes Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (Drittes Vermögensbildungsgesetz – 3. VermBG)

§ 1

(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.

(2) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht

- a) für vermögenswirksame Leistungen juristischer Personen an Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist,
- b) für vermögenswirksame Leistungen von Personengesamtheiten an die durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung der Personengesamtheit berufenen Personen.

(4) Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie berufsmäßige Angehörige und Angehörige auf Zeit des Zivilschutzkorps gelten die nachstehenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 2

(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt

a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 6 des Spar-Prämiengesetzes), die nach den Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zum Erwerb von

1. Aktien, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
2. Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,
3. festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

4. festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden,

5. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorangeht, der Wert der Aktien im Wertpapier-Sondervermögen 70 v. H. der in diesem Sondervermögen befindlichen Wertpapiere nicht unterschreitet,

6. Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nummer 5 fallen,

wenn die Vorschriften des Spar-Prämiengesetzes für Sparbeiträge nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes eingehalten werden; die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach den Vorschriften des Wohnungsbau-Prämiengesetzes angelegt werden. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Prämie nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz brauchen nicht vorzuliegen,

d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers

1. zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
2. zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
3. zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus oder
4. zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind,

e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1967 – BGBl. I S. 977 –, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 – BGBl. I S. 1523) unter Vereinbarung einer sechsjährigen Sperrfrist,

f) als Beiträge des Arbeitnehmers zu Kapitalversicherungen gegen laufenden Beitrag auf den Erlebens- und Todesfall auf Grund von Versicherungsverträgen, die nach dem 30. September 1970 abgeschlossen worden sind. Voraussetzung für die Förderung der Beiträge nach diesem Gesetz ist, daß

1. die Versicherungsverträge eine Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren haben und während der Mindestvertragsdauer weder die Versicherungssumme ganz oder zum Teil ausgezahlt, noch Beiträge ganz oder zum Teil zurückgezahlt, noch Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder beliehen werden (Sperrfrist); unschädlich ist jedoch die vorzeitige Verfügung:

aa) wenn der Arbeitnehmer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist oder

bb) im Falle einer Aussteuerversicherung für ein Kind des Arbeitnehmers im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, wenn das Kind nach Vertragsabschluß geheiratet hat, oder

cc) im Falle einer Abtretung oder Beleihung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der vorzeitigen Verfügung noch besteht,

2. die Versicherungsbeiträge keine Anteile für Zusatzleistungen wie Unfall, Invalidität oder Krankheit enthalten,

3. die Versicherungsverträge nach dem von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsplan schon im ersten Jahr der Versicherungsdauer zu einem nicht kürzbaren Sparanteil von mindestens 50 vom Hundert des gezahlten Beitrages führen,

4. die Gewinnanteile verwendet werden:

aa) zur Erhöhung der Versicherungsleistung oder

bb) zur Verrechnung mit fälligen Beiträgen, wenn der Arbeitnehmer nach Vertragsabschluß arbeitslos geworden ist und die Arbeitslosigkeit mindestens ein Jahr lang ununterbrochen bestanden hat und im Zeitpunkt der Verrechnung noch besteht, und

5. der jährliche Beitragsaufwand den für die Arbeitnehmer-Sparzulage geltenden Höchstbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Leistungen können auch erbracht werden

a) zugunsten des Ehegatten des Arbeitnehmers, der mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit dem Arbeitnehmer verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,

b) zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des

maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,

c) zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Arbeitnehmers, wenn der Arbeitnehmer als Kind die Voraussetzungen des Buchstaben b erfüllt.

(3) Der Arbeitgeber hat für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Dabei sind gegenüber dem Unternehmen oder Institut die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Das Unternehmen oder Institut hat ebenfalls die vermögenswirksamen Leistungen zu kennzeichnen und die zulagebegünstigten Beträge besonders auszuweisen. Es hat dem Arbeitgeber die Art der Anlage der vermögenswirksamen Leistungen schriftlich zu bestätigen. Bei laufenden vermögenswirksamen Leistungen auf einen nach dem Spar-Prämien-gesetz, dem Wohnungsbau-Prämien-gesetz oder nach Absatz 1 Buchstabe f abgeschlossenen Vertrag genügt die Bestätigung der Art der Anlage der ersten vermögenswirksamen Leistungen. Kann eine weitere Leistung des Arbeitgebers nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstabe a, b, c oder f erfüllen, so hat das Unternehmen oder Institut dies dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe e und die Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämien-gesetzes; Absatz 3 gilt ferner nicht für die Anlage nach Absatz 1 Buchstabe d.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr erhaltenen vermögenswirksamen Leistungen jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahres nachzuweisen.

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen, in Tarifverträgen oder in bindenden Festsetzungen (§ 19 Heimarbeitsgesetz) vereinbart werden.

(2) Vermögenswirksame Leistungen, die in Tarifverträgen vereinbart werden, werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn die Tarifverträge nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitnehmern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die betrieblichen Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer in dem Kalenderjahr bisher schon als vermögenswirksame Leistungen erbracht worden sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.

§ 4

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nur, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(3) Der Arbeitgeber kann einen Termin im Kalenderjahr bestimmen, zu dem die Arbeitnehmer des Betriebs oder Betriebsteils die einmalige Anlage von Teilen des Arbeitslohns nach Absatz 2 verlangen können. Die Bestimmung dieses Termins unterliegt der Mitbestimmung des Betriebsrats oder der zuständigen Personalvertretung; das für die Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten vorgeschriebene Verfahren ist einzuhalten. Der nach Satz 1 bestimmte Termin ist den Arbeitnehmern in jedem Kalenderjahr erneut in geeigneter Form bekanntzugeben. Zu einem anderen als dem nach Satz 1 bestimmten Termin kann der Arbeitnehmer eine einmalige Anlage nach Absatz 2 nur verlangen

- a) von Teilen des Arbeitslohns, den er im letzten Lohnzahlungszeitraum des Kalenderjahres erzielt, oder
- b) von Teilen besonderer Zuwendungen, die im Zusammenhang mit dem Weihnachtsfest oder Jahresende gezahlt werden.

(4) Der Arbeitnehmer kann jeweils einmal im Kalenderjahr von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben, eingeschränkt oder erweitert wird. Im Fall der Aufhebung ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(5) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 2 bis 4 abgewichen werden.

(6) Auch vermögenswirksam angelegte Teile des Arbeitslohns sind vermögenswirksame Leistungen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

(weggefallen)

§ 6

Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstabe e und § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Spar-Prämiengesetzes ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.

§ 7

Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten ergänzend die §§ 8 bis 11.

§ 8

(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraumes zu vereinbaren.

(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.

§ 9

(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,
- c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen 3 Monaten nach Ablauf des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird 2 Monate nach der Mitteilung fällig.
- b) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.

c) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraumes, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraumes angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraumes dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 10

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

- a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum,
- b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

- a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,
- b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,
- c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,
- d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

- a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.
- b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.
- c) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe c entsprechend.

§ 11

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als 3 Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9), Betriebsvereinbarungen (§ 10) oder Tarifverträge kann eine von den

Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) Der Arbeitnehmer, der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne des § 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezieht, erhält eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) im Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung 24 000 Deutsche Mark oder bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes 48 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes vorbehaltlich des Satzes 3 um 1 800 Deutsche Mark. Wird ein Kind nach § 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes einem Elternteil zugeordnet und kommt der andere Elternteil seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Kalenderjahr der vermögenswirksamen Leistung nach, so erhöht sich die Einkommensgrenze für dieses Kind bei jedem Elternteil um 900 Deutsche Mark. Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 624 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 23 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 oder 5 oder Buchstabe c, d oder e angelegt werden. Sie beträgt 16 vom Hundert der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, Buchstabe b Nr. 2, 3, 4 oder 6 oder Buchstabe f angelegt werden. Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 5 auf 33 vom Hundert, die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Satz 6 auf 26 vom Hundert.

(2) Die Arbeitnehmer-Sparzulagen gelten weder als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes noch als Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes; sie gelten arbeitsrechtlich nicht als Bestandteil des Lohns oder Gehalts.

(3) Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer-Sparzulagen

1. bei monatlichen oder längeren Lohnabrechnungszeiträumen jeweils zusammen mit dem Arbeitslohn,
2. bei kürzeren als monatlichen Lohnabrechnungszeiträumen jeweils für alle in einem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeiträume zusammen mit dem Arbeitslohn für den letzten in dem Kalendermonat endenden Lohnabrechnungszeitraum

an die Arbeitnehmer auszuzahlen, falls der Arbeitnehmer nicht auf die Auszahlung verzichtet. Dabei hat der Arbeitgeber die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht zu prüfen. Der Arbeitgeber hat zum Zweck der Auszahlung die Arbeitnehmer-Sparzulagen zu errechnen und dabei auf den nächsten durch 10 teilbaren Pfennigbetrag aufzurunden. In der Lohnabrechnung, die der Arbeitnehmer erhält, ist die Arbeitnehmer-Sparzulage gesondert auszuweisen. Der Verzicht auf Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen kann jeweils einmal im Kalenderjahr erklärt oder widerrufen werden.

(4) Der Arbeitgeber hat die auszahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen dem Betrag, den er für seine Arbeitnehmer insgesamt an Lohnsteuer einzubehalten hat, zu entnehmen und bei der nächsten Lohnsteueranmeldung in einer Summe abzusetzen. Übersteigt der zu entnehmende Betrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer einbehalten ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen wäre, aus den Einnahmen an Lohnsteuer ersetzt. Die vom Arbeitgeber entnommenen Beträge und die vom Finanzamt ersetzten Beträge mindern die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Einkommen, Verdienst oder Entgelt (Arbeitsentgelt) im Sinne der Sozialversicherung und des Arbeitsförderungsgesetzes. Reicht der nach Abzug der vermögenswirksamen Leistung verbleibende Arbeitslohn zur Deckung der einzubehaltenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung erforderlichen Betrag zu zahlen; hierbei kann eine Verrechnung mit der auszahlenden Arbeitnehmer-Sparzulage vorgenommen werden.

(6) Vermögenswirksame Leistungen sind arbeitsrechtlich Bestandteil des Lohns oder Gehalts. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist nicht übertragbar.

(7) Der Arbeitgeber hat getrennt voneinander

- a) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b Nr. 1 und 5, Buchstabe c, d und e angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- b) den Betrag der nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a und b Nr. 2, 3, 4, 6 sowie Buchstabe f angelegten vermögenswirksamen Leistungen,
- c) den Betrag der in Buchstabe a genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- d) den Betrag der in Buchstabe b genannten vermögenswirksamen Leistungen, für den nach Absatz 1 Arbeitnehmer-Sparzulagen gewährt worden sind,
- e) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe a genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind, und
- f) die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die für in Buchstabe b genannte vermögenswirksame Leistungen ausgezahlt worden sind,

bei jeder Lohnabrechnung im Lohnkonto des Arbeitnehmers oder, sofern ein Lohnkonto nicht zu führen ist, in entsprechenden Aufzeichnungen einzutragen. In der Lohnsteuerbescheinigung und im Lohnzettel sind die Beträge nach den Buchstaben a, b, e und f besonders zu bescheinigen.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. das Nähere der Behandlung von vermögenswirksamen Leistungen bei mehreren Dienstverhältnissen des Arbeitnehmers, um sicherzustellen, daß der in

Absatz 1 genannte Betrag nicht überschritten wird. Dabei kann auch bestimmt werden, in welcher Weise der in Absatz 1 genannte Betrag in einem Dienstverhältnis, für das eine zweite oder eine weitere Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist, zu berücksichtigen ist,

2. die Nachzahlung und das Verfahren bei der Nachzahlung von Arbeitnehmer-Sparzulagen für die Fälle, in denen für vermögenswirksame Leistungen Arbeitnehmer-Sparzulagen im Rahmen des Absatzes 1 nicht gezahlt worden sind. Dabei kann bestimmt werden, daß gegen den Nachzahlungsanspruch mit Steueransprüchen aufgerechnet werden kann.

§ 13

(1) Auf die Arbeitnehmer-Sparzulage sind die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes und auf Grund dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(2) Für die Arbeitnehmer-Sparzulage gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1 bis 4, der §§ 371, 375 Abs. 1 und des § 376 sowie die Bußgeldvorschriften der §§ 378 Abs. 1, 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung entsprechend. Für das Strafverfahren wegen einer Straftat nach Satz 1 sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Tat begangen hat, gelten die §§ 385 bis 408, für das Bußgeldverfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Satz 1 die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung entsprechend.

(3) Für die Überprüfung der ordnungsmäßigen Berechnung und Auszahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen ist das Finanzamt zuständig, dem die Nachprüfung des Steuerabzugs vom Arbeitslohn obliegt.

(4) Der Arbeitnehmer hat die Arbeitnehmer-Sparzulage zurückzuzahlen, wenn

- a) die Arbeitnehmer-Sparzulage zu Unrecht gezahlt worden ist oder
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b und c die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 des Spar-Prämiengesetzes und § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 und Abs. 2 Satz 3 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorgesehenen Voraussetzungen oder in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e und f die Sperrfristen nicht eingehalten werden.

Die zurückgezahlten Arbeitnehmer-Sparzulagen erhöhen die Lohnsteuereinnahmen.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Begründung von Anzeigepflichten für den Arbeitgeber und das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, soweit dies zur Sicherung der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen erforderlich ist und
2. das Verfahren bei der Rückzahlung der Arbeitnehmer-Sparzulagen.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, oder durch den Arbeitgeber, gegen den der Arbeitnehmer die Darlehensforderung begründet hat, einzubehalten und an das Wohnsitzfinanzamt abzuführen sind.

(6) Der Arbeitgeber haftet für zu Unrecht gezahlte Arbeitnehmer-Sparzulagen, soweit er die Voraussetzungen für die Auszahlung zu prüfen hat. Auf Anfrage des Arbeitgebers hat das nach Absatz 3 zuständige Finanzamt Auskunft über die Anwendung der Vorschriften über die Gewährung der Arbeitnehmer-Sparzulagen im einzelnen Fall zu erteilen.

(7) Das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber haftet, soweit auf Grund einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 2 eine Verpflichtung zur Einbehaltung und Abführung der Arbeitnehmer-Sparzulagen besteht, für die rückzuzahlenden Arbeitnehmer-Sparzulagen sowie bis zur Höhe der Arbeitnehmer-Sparzulagen bei Verletzung der in der Rechtsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bestimmten Anzeigepflichten. Das Unternehmen oder Institut haftet ferner bei Verletzung der Anzeigepflicht nach § 2 Abs. 3 letzter Satz für die Arbeitnehmer-Sparzulagen, die auf Grund der Pflichtverletzung zuviel gezahlt worden sind.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund der §§ 12 und 13 ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern insbesondere auf Grund eines Tarifvertrages oder einer Betriebsvereinbarung vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen erbracht worden sind, um 15 vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um insgesamt 3 000 Deutsche Mark. Bei Ehegatten, die beide die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gilt der Höchstbetrag von 3 000 Deutsche Mark für jeden Ehegatten. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern erbringt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens 3 000 Deutsche Mark. Diese Steuerermäßigung ist auf die einzelnen Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet, aufzuteilen und bei den Gesellschaftern im Rahmen des in den Sätzen 1 und 2 bezeichneten Höchstbetrages zu berücksichtigen. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht für vermögenswirksame Leistungen, die nach § 4 vereinbart werden, und für sonstige vermögenswirksame Leistungen, die nicht über den geschuldeten Arbeitslohn hinaus erbracht werden. Soweit die vermögenswirksamen Leistungen für den einzelnen Arbeitnehmer den in § 12 Abs. 1 genannten Betrag übersteigen, sind sie bei Anwendung des Absatzes 1 nicht zu berücksichtigen.

(3) Besteht das Einkommen des Arbeitgebers ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, und liegen die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes nicht vor, so kann die Veranlagung zur Anwendung des Absatzes 1 beantragt werden; § 46 Abs. 2 Ziffer 8 Buchstabe a und Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt, hat in dem Sparbuch, der Annahmearkunde des Bausparvertrages, dem Versicherungsschein oder einer ähnlichen Urkunde, die es über die vermögenswirksame Leistung ausstellt, in deutlicher Form auf die staatlichen Vergünstigungen hinzuweisen, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Spar-Prämienengesetz, dem Wohnungsbau-Prämienengesetz oder § 10 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Steht die Höhe der Vergünstigung bei Ausstellung der Urkunde noch nicht fest, so ist sie vorbehaltlich einer späteren Änderung auf Grund einer Prüfung durch die zuständigen Behörden anzugeben.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 erbracht werden.

(2) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1970 und vor Inkrafttreten des Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 930).

(3) Für vermögenswirksame Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1982 erbracht wurden, gelten die Vorschriften des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 257).

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Buchstabe c ist erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1969 erbracht werden. Die

Vorschrift des § 4 Abs. 4 ist erstmals auf vermögenswirksame Leistungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1969 erbracht werden.

(5) § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 1 Doppelbuchstabe cc gilt erstmals für vorzeitige Abtretungen und Beleihungen nach dem 20. August 1977. § 2 Abs. 1 Buchstabe f Nr. 4 Doppelbuchstabe bb gilt erstmals für Verrechnungen nach dem 20. August 1977.

(6) Die Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 3 ist erstmals bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für das Kalenderjahr 1979 anzuwenden. Sie ist auch bei Arbeitnehmer-Sparzulagen-Festsetzungen für die Kalenderjahre 1975 bis 1978 anzuwenden, soweit sie sich zugunsten des Arbeitnehmers auswirkt. Am 3. Dezember 1978 noch nicht bestandskräftige oder unter dem Vor-

behalt der Nachprüfung stehende Festsetzungen sind auf Antrag entsprechend Satz 2 zu ändern. Nach dem 8. Juni 1977 bestandskräftig gewordene Festsetzungen sind entsprechend Satz 2 zu ändern, wenn der Arbeitnehmer innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1979 vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift die Anwendung des § 12 Abs. 1 Satz 3 beantragt.

§ 18

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Dritten Vermögensbildungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 28. September 1982

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795) in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Änderung der Erholungsurlaubsverordnung

Die Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1982 (BGBl. I S. 426), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	25	27	29
A 7 bis A 10	25	27	30
A 11 bis A 14	25	28	30
A 15			
und darüber	25	29	30
C 1	25	28	30
C 2			
und darüber	25	29	30
R 1	25	28	30
R 2			
und darüber	25	29	30.“

2. § 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Hat der Beamte einen Urlaub ohne Besoldung erhalten, so wird der ihm nach dieser Verordnung zu-

stehende Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Besoldung endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Besoldung gekürzt. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Besoldung schriftlich anerkannt hat, daß dieser dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Erholungsurlaub, den der Beamte in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für Zeiten erhalten hat, für die ihm Urlaub nach dieser Verordnung zusteht, ist auf den Erholungsurlaub anzurechnen.“

§ 2

Änderung der Heimaturlaubsverordnung

In § 1 Satz 1 Halbsatz 1 der Heimaturlaubsverordnung vom 10. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1901, 2017), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. April 1982 (BGBl. I S. 426), wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

§ 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 201 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982, für Verwaltungen, in denen das Urlaubsjahr am 1. April beginnt, mit Wirkung vom 1. April 1982 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1982

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Innern
Schmude

Der Bundesminister der Justiz
Schmude

Dritte Verordnung zur Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Vom 28. September 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1 und des § 78 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), auf Grund des § 60 Abs. 2, des § 67 Abs. 3, des § 72 Abs. 1 und des § 73 Abs. 3 des Zollgesetzes, geändert durch Artikel 1 Nr. 29, 32, 33 und 34 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), sowie auf Grund des Artikels 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes in der Fassung des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1980 wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Einreise-Freimengen-Verordnung

Die Einreise-Freimengen-Verordnung vom 3. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3377), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1377), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird
 - a) in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g die Zahl „460“ durch die Zahl „500“ ersetzt,
 - b) folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet oder für die Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden, sind bei der Einreise von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder bei der Einreise von einem deutschen Hafen von der Zollfreiheit ausgeschlossen.“
2. In § 3 werden
 - a) in Absatz 1 die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt,
 - b) der Absatz 7 gestrichen,
 - c) die Absätze 8 und 9 neue Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Änderung der Allgemeinen Zollordnung

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221;

1977 I S. 287; 1982 I S. 667), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 1982 (BGBl. I S. 690), wird wie folgt geändert:

1. In § 135 Abs. 4 werden
 - a) folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. Schiffe, die nicht einen Hafen in einem ausländischen Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drittland) anlaufen, für Waren, die nicht aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr von Zöllen entlastet oder für die Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gewährt werden, außer wenn sie zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind,“
 - b) die bisherigen Nummern 1 bis 4 neue Nummern 2 bis 5.
2. Nach § 143 wird folgender neuer § 143 a eingefügt:

„§ 143 a
Handel mit Schiffs- und Reisebedarf
in Zollfreigebieten vor der Küste

Schiffs- oder Reisebedarf darf in Gewässern oder Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen weder verkauft noch sonst abgegeben werden. Satz 1 gilt nicht für Waren, die

 1. aus dem zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr stammen, die anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen oder auch Steuern entlastet und für die Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nicht gewährt werden,
 2. auf Wasserfahrzeugen der gewerblichen Schifffahrt abgegeben werden
 - a) zum unmittelbaren Verbrauch an Bord,
 - b) bei einer Fahrt unmittelbar von oder nach einem Hafen in einem Drittland (§ 135 Abs. 4 Nr. 1),
 - c) bei einer anderen Fahrt, wenn sie aus dem zollrechtlich freien Verkehr stammen, anlässlich ihrer Ausfuhr nicht von Zöllen entlastet und für sie Ausfuhrvergünstigungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nicht gewährt werden.“

3. § 145 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Unversteuerter Reisebedarf darf nur abgegeben werden

1. in den vom Hauptzollamt bestimmten Verkaufsstellen

- a) in Seezollhäfen an Reisende, die nachweisbar auf bezugsberechtigten Schiffen (§ 135 Abs. 3) in das Zollausland reisen,
- b) auf Zollflugplätzen an Reisende, die nachweisbar auf dem Luftweg unmittelbar in das Zollausland reisen,

2. auf Zollflugplätzen an Luftverkehrsunternehmen zur Abgabe an Bord von Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr.

Unverzollter Reisebedarf darf nur unter der weiteren Voraussetzung abgegeben werden, daß die Reise in ein Drittland (§ 135 Abs. 4 Nr. 1) führt; hiervon ausgenommen sind Waren, die nach Nummer 2 abgegeben werden und die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord bestimmt sind. Über die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmten Mengen hinaus darf von Luftverkehrsunternehmen bezogener unverzollter Reisebedarf an Bord nur bei Flügen in ein Drittland abgegeben werden.“

4. In § 148 a Abs. 2 wird

a) der Punkt in Nummer 6 durch einen Beistrich ersetzt,

b) folgende neue Nummer 7 angefügt:

„7. entgegen § 143 a Satz 1 auf Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Vorrichtungen in Gewässern oder Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der Zollgrenze an der Küste Schiffs- oder Reisebedarf verkauft oder sonst abgibt.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und Artikel 5 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 28. September 1982

Der Bundesminister der Finanzen
Manfred Lahnstein

**Dritte Verordnung
zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften**

Vom 29. September 1982

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Bundesreisekosten-
gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November
1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Verord-
nung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 618), werden ersetzt

1. die Zahl „13“ durch die Zahl „15“,
2. die Zahl „16“ durch die Zahl „19“,
3. die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ und
4. die Zahl „27“ durch die Zahl „31“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Über-
leitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundes-
reisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft.
Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage
angetreten werden, verbleibt es bei den bisherigen Vor-
schriften.

Bonn, den 29. September 1982

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes**

Vom 29. September 1982

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621) wird verordnet:

Artikel 1

Erhöhung der Wegstreckenentschädigung

Die Verordnung zu § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1979 (BGBl. I S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden ersetzt:

- a) die Zahl „13“ durch die Zahl „15“,
- b) die Zahl „18“ durch die Zahl „22“,
- c) die Zahl „22“ durch die Zahl „26“,
- d) die Zahl „29“ durch die Zahl „34“,
- e) die Zahl „17“ durch die Zahl „20“,

f) die Zahl „36“ durch die Zahl „42“ und

g) die Zahl „24“ durch die Zahl „28“.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern“ eingefügt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 26 des Bundesreisekostengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1982 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor diesem Tage angetreten werden, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Bonn, den 29. September 1982

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Günter Hartkopf

**Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich
des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen (ZOVers)**

Vom 23. September 1982

I.

Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden

(1) Auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für meinen Geschäftsbereich (einschließlich der Bundesdruckerei) meine Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge auf die nach Absatz 2 örtlich zuständigen Behörden (Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden). Zur sachlichen Zuständigkeit der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden gehören versorgungsrechtliche Entscheidungen aller Art, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) Örtlich zuständig ist

1. für alle vor Beginn des Ruhestandes eines Beamten notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts sowie alle Entscheidungen nach § 17 Abs. 2 und § 18 Beamtenversorgungsgesetz die Behörde, deren Präsident (Rektor, Leiter) Dienstvorgesetzter des Beamten ist,
2. – abweichend von Nummer 1 – für die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts der Beamten und die Berechnung des Abwendungsbetrages nach § 58 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz für Beamte
 - des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - des Posttechnischen Zentralamtes,
 - des Sozialamtes der Deutschen Bundespost,
 - der Bundesdruckerei,
 - der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,
 - des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung,
 - der Zentralstelle für die Entwicklung des Fernmeldewesens,
 - des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen,
 die Oberpostdirektion bzw. Landespostdirektion Berlin, die nach Nummer 3 für die weitere Regelung und Betreuung des Versorgungsfalles zuständig ist,
3. für alle nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen und Maßnahmen zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge –

einschließlich des Hilflosigkeitszuschlags zum Unfallruhegehalt – sowie zur Betreuung der Versorgungsempfänger

die Oberpostdirektionen bzw. die Landespostdirektion Berlin, in deren Bezirk der Versorgungsempfänger wohnt. Wohnen versorgungsberechtigte Hinterbliebene (einschließlich der Empfänger von Unterhaltsbeiträgen) in verschiedenen Orten, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz der Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, nach dem Wohnsitz der jüngsten Waise,

4. für alle vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles notwendig werdenden Entscheidungen auf dem Gebiet der Unfallfürsorge über
 - die Anerkennung von Dienst- und Kriegsunfällen,
 - die Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen,
 - das Heilverfahren und die Erstattung von Pflegekosten – ausgenommen Hilflosigkeitszuschlag zum Unfallruhegehalt –,
 - den Unfallausgleich,
 - das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zahlung von erhöhter Dienstunfallversorgung und der einmaligen Entschädigung,
 - die Nichtgewährung von Unfallfürsorge
 das Sozialamt der Deutschen Bundespost,
5. im Bereich der Landespostdirektion Berlin für alle vor Beginn des Ruhestandes eines Beamten notwendig werdenden Entscheidungen im Sinne der Nummer 4 der Präsident der Landespostdirektion Berlin.

Verlegt ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einen Ort außerhalb des Geltungsbereichs des Beamtenversorgungsgesetzes, so bleibt die letzte Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für ihn zuständig.

(3) Ausgenommen von der Übertragung der Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 und damit dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen vorbehalten sind

1. die Herbeiführung versorgungsrechtlicher Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben,
2. Entscheidungen über die Bewilligung von Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz,
3. Entscheidungen, die nach dem Gesetz oder den Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörde vorbehalten sind, z. B. nach § 5 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz, § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 60, 64 Beamtenversorgungsgesetz,

4. Entscheidungen über das Absehen von der Rückforderung zuviel gezahlter Versorgungsbezüge aus Billigkeitsgründen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 Beamtenversorgungsgesetz, wenn der vom Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen durch besondere Verfügung festgesetzte Höchstbetrag überschritten wird oder die Überzahlung im Prüfungsbericht des Bundesrechnungshofes erörtert worden ist,
5. Entscheidungen über die Gewährung oder Änderung einer Abfindungsrente nach Artikel 14 Abs. 2 der Personalabbau-Verordnung in der Fassung des Gesetzes über die Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181, AmtsblVfg 462/1925, S. 405 (416)),
6. die erstmalige Festsetzung des Ruhegehalts für die dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen angehörenden Beamten sowie die Präsidenten (Rektoren, Leiter) der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden,
7. die erstmalige Festsetzung der Versorgungsbezüge für die Hinterbliebenen der unter Nummer 6 genannten Personen, sofern der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand verstorben ist.

Absatz 2 Nr. 3 gilt ferner nicht für die im Saarland wohnhaften Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen. Als Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörde für diesen Personenkreis bestimme ich die Oberpostdirektion Koblenz.

II.

Sonstige Zuständigkeiten

- (1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter im Sinne des § 43 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes sind
1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen hinsichtlich der
 - a) dem Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen angehörenden Beamten,
 - b) – Präsidenten
 - der Oberpostdirektionen und der Landespostdirektion Berlin,
 - des Fernmeldetechnischen Zentralamtes,
 - des Posttechnischen Zentralamtes,
 - des Sozialamtes der Deutschen Bundespost,
 - der Bundesdruckerei,
 - Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost,
 - Leiter
 - des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule der Deutschen Bundespost,

der Zentralstelle für die Entwicklung des Fernmeldewesens,
des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen,

2. die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Präsidenten (Rektoren, Leiter) hinsichtlich
 - a) der ihrer Behörde angehörenden Beamten,
 - b) der Amtsvorsteher der Ämter ihres Geschäftsbereichs,
3. die Amtsvorsteher der Ämter hinsichtlich der ihrer Behörde angehörenden Beamten.
 - (2) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesbeamtenengesetz sind
 1. der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen für die
 - Beamten des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen,
 - in Absatz 1 Buchstabe b genannten Präsidenten (Rektoren, Leiter),
 2. die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Präsidenten (Rektoren, Leiter)
 - für die Beamten ihres Geschäftsbereichs.

III.

Übertragung von Zuständigkeiten kraft besonderer gesetzlicher Ermächtigung

Die mir als oberster Dienstbehörde vorbehaltene Zurruhesetzung von Beamten auf Probe nach § 46 Abs. 2 Bundesbeamtenengesetz übertrage ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 (gehobener Dienst), die eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens 15 Jahren zurückgelegt, das 35. Lebensjahr vollendet und ihre Dienstunfähigkeit nicht selbst verschuldet haben, auf die in Artikel II Abs. 1 Buchstabe b genannten Präsidenten (Rektoren, Leiter) je für ihren Geschäftsbereich.

IV.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung usw. im Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen vom 21. November 1958, zuletzt geändert durch die 7. Ergänzung der ZOVers vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 905) außer Kraft, jedoch gilt Abschnitt C Abs. III und IV der Anordnung weiter für den Personenkreis, dessen Rechtsverhältnisse sich nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen richten.

Bonn, den 23. September 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Hans Matthöfer

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 35, ausgegeben am 29. September 1982**

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 82	Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Dezember 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern neu: 611-9-6	846
31. 8. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	857
8. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 3 vom 17. Oktober 1979 zu der Revidierten Rheinschiffahrtsakte	858
8. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	859
8. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung der widerrechtlichen Inbesitznahme von Luftfahrzeugen	859
8. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt	859
10. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konventionen zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	860
13. 9. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-portugiesischen Doppelbesteuerungsabkommens	861
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 132 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Jahresurlaub (Neufassung vom Jahre 1970)	862
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	862
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen	863
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 150 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau	863
15. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Internationalen Übereinkommen von 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	864
16. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit	864
17. 9. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung der Weltorganisation für geistiges Eigentum	866
17. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über Finanzielle Zusammenarbeit	866

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 36, ausgegeben am 5. Oktober 1982

Tag	Inhalt	Seite
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	869
22. 9. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Dominikanischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	871
27. 9. 82	Bekanntmachung des Übereinkommens über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation ..	873

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger vom	Tag des Inkraft- tretens
1. 9. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Westerland/Sylt) 96-1-2-84	178 24. 9. 82	25. 11. 82
17. 9. 82 Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste – Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz – 7400-1	179 25. 9. 82	26. 9. 82
20. 8. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Siebenundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-87	180 28. 9. 82	25. 11. 82
1. 9. 82 Zweite Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	180 28. 9. 82	25. 11. 82
1. 9. 82 Erste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	180 28. 9. 82	25. 11. 82
21. 9. 82 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik neu: 7831-1-43-23	182 30. 9. 82	2. 10. 82
20. 8. 82 Sechszwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 96-1-2-10	182 30. 9. 82	25. 11. 82
1. 9. 82 Einundzwanzigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	182 30. 9. 82	25. 11. 82
1. 9. 82 Achtzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	182 30. 9. 82	25. 11. 82

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
3. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2415/82 der Kommission zur siebten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	4. 9. 82	L 258/5
8. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2439/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 hinsichtlich der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen	9. 9. 82	L 261/14
8. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2440/82 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1842/81 hinsichtlich der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide	9. 9. 82	L 261/15
9. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2455/82 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1332/82 und (EWG) Nr. 1498/82 hinsichtlich der Frist für den Abschluß des Vertrages für die private Lagerhaltung lagerfähiger Käsesorten sowie der Sorte Pecorino romano	10. 9. 82	L 262/10
8. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2456/82 der Kommission zur Regelung der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Destillation für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	10. 9. 82	L 262/11
8. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2457/82 der Kommission zur Regelung der Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Weinwirtschaftsjahr 1982/83	10. 9. 82	L 262/18
9. 9. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2458/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2254/82 zur Regelung des Transfers von Magermilchpulver an die italienische Interventionsstelle durch die Interventionsstellen anderer Mitgliedstaaten	10. 9. 82	L 262/25
Andere Vorschriften		
11. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2236/82 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Klaviere mit aufrecht stehendem Rahmen mit Ursprung in der UdSSR	13. 8. 82	L 238/1
10. 8. 82 Empfehlung Nr. 2242/82/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Breitflanschträger mit Ursprung in Spanien	13. 8. 82	L 238/32
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2243/82 der Kommission über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin mit Ursprung in der Deutschen Demokratischen Republik sowie über die Annahme einer Verpflichtung betreffend die Einfuhren von Methylamin, Dimethylamin und Trimethylamin mit Ursprung in Rumänien und über die Einstellung letzteren Verfahrens	13. 8. 82	L 238/35
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2244/82 der Kommission zur Festsetzung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in der Türkei	13. 8. 82	L 238/38
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2257/82 der Kommission zur Regelung der Einfuhr in die Benelux-Länder von bestimmten Textilwaren mit Ursprung in China	14. 8. 82	L 240/21

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
17. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2277/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Bekleidung und Bekleidungszubehör aus Leder oder Kunstleder der Tarifstellen 42.03 A, B II, III und C, mit Ursprung in Uruguay, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 8. 82	L 244/11
17. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2278/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der Tarifstelle 64.02 B, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 8. 82	L 244/12
17. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2279/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der Tarifstelle 64.02 B, mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	19. 8. 82	L 244/13
18. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2294/82 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	20. 8. 82	L 245/24
12. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2295/82 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf Baumwollgarne (Kategorie 1) mit Ursprung in der Türkei	20. 8. 82	L 245/25
18. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2302/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1976/82 über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf bestimmte Einfuhren von chemischen Düngemitteln mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	21. 8. 82	L 246/5
18. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2303/82 der Kommission zur Einführung einer nachträglichen Gemeinschaftsüberwachung der Einfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse der ersten Verarbeitungsstufe	21. 8. 82	L 246/7
19. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2306/82 des Rates zur Aufhebung des endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Baumwollgarne mit Ursprung in der Türkei	21. 8. 82	L 246/14
24. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2326/82 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	26. 8. 82	L 250/9
25. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2327/82 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 427/81 zur Ermächtigung Griechenlands, die für die Einfuhr der Erzeugnisse des Rindfleischsektors geltenden Zollsätze vollständig auszusetzen	26. 8. 82	L 250/12
27. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2355/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Handwerkszeug der Tarifnummer 82.04, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 8. 82	L 253/5
27. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2356/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff der Tarifnummer 64.01, mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	28. 8. 82	L 253/6
30. 8. 82 Verordnung (EWG) Nr. 2367/82 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Sprungrahmen, Bettausstattungen und ähnliche Waren der Tarifnummer 94.04, mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3601/81 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	31. 8. 82	L 254/11
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern (ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982)	27. 8. 82	L 251/34
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/82 des Rates vom 30. Juni 1982 über die gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China (ABl. Nr. L 195 vom 5. 7. 1982)	27. 8. 82	L 251/34

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich 0,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 379. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 174 vom 18. September 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 174 vom 18. September 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.